Landesvertrag über die Verteilung der Kontingente für die Vergütung von Überstunden und Zusatzvergütungen an das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Schuljahr 2017/18

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittelund Oberschulen Südtirols;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen
- C. Landeskollektivertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008;
- D. Ergänzender Übergangsvertrags vom 6. Oktober 2006 zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes vom 23. April 2003, betreffend die Arbeitszeit des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschulen;
- E. Landeskollektivertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 13. Juni 2013;

Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung vom 18.07.2017, Nr. 775 über die Kontingente für die Vergütung von Überstunden und für Zusatzvergütungen an das Lehrperson der Grund-, Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2017/18.

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- > Absatz 4 und 6 des Artikels 5 und Absatz 9 des Artikels 6 betreffend die Unterrichtsüberstunden;
- > Artikel 11 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten, die nicht als Unterricht gelten;
- > Artikel 12 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten der Schul- und Außenstellenleiter/innen;
- Artikel 13 betreffend die Vergütungen der Koordinatoren und Koordinatorinnen für die unterstützenden Tätigkeiten des Schulprogramms.
- Artikel 8bis des ergänzenden Übergangsvertrags zum Einheitstext für die Übergangsbestimmungen betreffend die Arbeitszeit in den Mittel- und Oberschulen;

Festgestellt, dass die Kontingente für Vergütungen und Überstunden mit Landesregierungsbeschluss genehmigt werden, treffen die Vertragspartner folgende

## Vereinbarung:

1. Kriterien für die Vergütungen (Teil I):

a) Schul- und Außenstellenleitung: 900 € je Schulstelle der Grundschule

600 € je Schulstelle in Mittel- und Oberschule

200 € je Klasse in Grundschulstelle

150 € je Klasse in Außenstelle von MS und OS

25 € je Klasse in allen Mittel- und Oberschulen (nicht

für Außenstelle)

b) Koordinierungstätigkeit:

Die Zuteilungskriterien dafür sind 3.000,00 Euro je Direktion und ein weiterer Betrag je Planstelle. Dieser errechnet sich, indem vom Gesamtfond die Summe der Grundbeträge je

Direktion abgezogen und durch die Gesamtzahl der Stellen im tatsächlichen Plansoll dividiert wird.

c) Didaktische Systembetreuung: 22 € je 7 Planstellen und 22 € je 7 PC's

d) Sonstige Verwaltungstätigkeiten: 500 € je Direktion

6 € je Planstelle

2. Kriterien für die Überstundenkontingente (Teil II):

a) Unterrichtstätigkeiten: 500 € je Direktion

53 € je Planstelle

b) Referententätigkeit: 500 € je Direktion

10 € je Planstelle

c) Aufholmaßnahmen in der Oberschule 23 € je Schülerin/Schüler

- 3. Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung an die einzelnen Schulen. Die Tabelle, aus welcher die endgültig zugeteilten Beträge hervorgehen, wird den Gewerkschaftsorganisationen zugestellt. Sollten nach Zuteilung der Kontingente an die Schulen nach den Kriterien dieses Vertrages Geldmittel übrig bleiben, so werden diese den Schulen für besondere Bedürfnisse zugeteilt.
- 4. Laut Beschluss der Landesregierung sind Verschiebungen sowohl innerhalb als auch zwischen den Kontingenten von Teil 1 und Teil 2 möglich.
- 5. Den Gewerkschaftsorganisationen wird am Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Restbeträge zugestellt.

Bozen, den 11.08.2017

Amt für Schulverwaltung Schulgewerkschaft SGB/CISL

Schulgewerkschaft GBW-FLC/AGB-CGIL

Schulgewerkschaft ASGB/SSG

Schulgewerkschaft SGK/UIL